

Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 27. Juni 2019

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

am 24. Juni 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 27. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(2) Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 26. Juli 2024
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

(Volker Boch)
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.